

20. Juni 2017

Familienmediation und Familienrecht

Ursachen und Folgen »sekundärer Kindeswohlgefährdungen«

Interview mit Universitätsprofessor i.R. Dr. phil. Uwe Tewes



Die Qualität psychologischer Gutachten für Familiengerichte in Deutschland ist verheerend - so belegt es eine Studie im Auftrag der Fernuniversität Hagen für das Land Nordrhein-Westfalen: Bei mehr als der Hälfte der insgesamt 116 untersuchten Gutachten fanden die Wissenschaftler schwere Mängel.

In Deutschland sind pro Jahr rund 150.000 Kinder von Scheidungen betroffen. In vielen Fällen ziehen die Familienrichter Gutachter hinzu, denen sie dann meist gutgläubig folgen. Viele Psychologen sind darunter, auch Sozialpädagogen, Lehrer, Pastoren oder Heilpraktiker. Denn in Deutschland ist es gesetzlich nicht geregelt, wer als Gutachter bei Familiengerichten arbeiten darf. Und doch sind die Gutachter bei Streit ums Umgangs- und Sorgerecht die eigentlich Mächtigen.

Doch nicht nur dieses Thema liegt dem Lüneburger **Universitätsprofessor i.R. Dr. phil. Uwe Tewes**, Diplom-Psychologe und langjähriger Leiter der Abteilung für Medizinische Psychologie an der Medizinischen Hochschule Hannover am Herzen. Er widmet sich besonders der Qualitätsförderung professioneller Angebote unterschiedlicher Dienstleister im Familienrechtsverfahren und versucht durch Aufklärung und Beratung das Verständnis für das zu fördern, womit Eltern und Kinder bei solchen Verfahren rechnen müssen. Hier droht nach seinen Worten eine »sekundäre Kindeswohlgefährdung«, wie er im folgenden Interview ausführt.

Herr Prof. Tewes, Sie waren langjähriger Leiter der Abteilung für Medizinische Psychologie an der Medizinischen Hochschule Hannover und im Nebenamt forensischer Sachverständiger. Sie setzen sich kritisch mit der Psychologisierung familienrechtlicher Verfahren auseinander. Besonders eindringlich weisen Sie auf die Gefahren für die beteiligten Kinder durch sog. »sekundäre Kindeswohlgefährdungen« hin, sowie auf die Probleme, die sich für die Kinder aus einem Zielkonflikt zwischen Ausgrenzung bei Vermittlungsversuchen und Überforderung bei Einbeziehungen ergeben können.

Können Sie anhand Ihrer Praxiserfahrung einen kurzen Überblick über das sehr ausdifferenzierte Helfersystem in Familienrechtlichen Verfahren geben?

Prof. Tewes: In den letzten drei Jahrzehnten wurde die Bandbreite der professionellen Angebote

deutlich erweitert. Heute kann es vorkommen, dass es Eltern und Kinder im Verfahren außer mit Richtern und Anwälten auch mit Gutachtern, Jugendamtsmitarbeitern, Verfahrensbeiständen, Mediatoren, Erziehungs- und Familienberatern zu tun haben. Diese Vielfältigkeit an Angeboten hat - neben einem erhöhten (Kosten-) Aufwand - größere Intransparenz, Kommunikationsprobleme, Grauzonen von Zuständigkeiten und Wettbewerbe um die »Deutungshoheit« zur Folge.

Die Kinder müssen sich vermehrt und häufig gegen ihren Willen gegenüber Fremden erklären, insbesondere dann, wenn Eltern sich nicht außergerichtlich, selbst mit fachkundiger Unterstützung von Anwälten und/oder Mediatoren einigen können. Eltern und Kinder haben ein Recht auf eine gerichtliche Regelung, die möglichst zeitnah zu erfolgen hat. Häufig werden schwierige Fälle jedoch zunächst durch gerichtliche Auflagen in gerichtsferneren Betreuungs-, Beratungs- und Vermittlungssystemen »geparkt«. Dies entlastet möglicherweise nur das Gericht, führt auf jeden Fall aber zu zeitlichen Verzögerungen, durch die u. U. neue Fakten geschaffen werden. Hier kann es durch geschickt agierende Eltern zu einer Instrumentalisierung konkurrierender Professionen kommen. Parteien, die kein ernsthaftes Interesse an einer kooperativen Lösung ihrer gemeinsamen Probleme haben, weil sie möglicherweise eher den Konflikt suchen oder sich von einer Hinauszögerung der Entscheidung einen Vorteil versprechen, können es darauf anlegen, die verschiedenen professionellen Helfer zu manipulieren oder geschickt gegeneinander auszuspielen.

Immer wieder zu beobachten sind auch starke Unterschiede in den »Feldkompetenzen« der beteiligten Akteure, was sich verzögernd und damit nachteilig auf die Verfahrensverläufe auswirken kann. Die Familien, um die es geht, entstammen den unterschiedlichsten sozialen Milieus, wobei es häufig auch um psychosoziale oder gesundheitliche Gefährdungen (z.B. Gewalterfahrungen, Suchterkrankungen, seelische Störungen und Erkrankungen) geht, die geklärt werden und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die anstehenden Entscheidungen bewertet werden müssen.

Je nach spezieller Problemlage verfügen die Akteure verschiedener Professionen über unterschiedliche Kompetenzen. Günstigenfalls können sie sich ergänzen, häufig geraten sie aber auch in Konkurrenz zueinander, weil sie aus ihrer unterschiedlichen beruflichen Sicht andere Prioritäten setzen. Selbst bei den Angehörigen ein- und derselben Berufsgruppe, wie beispielsweise der der psychologischen Sachverständigen, kommt es vor, dass sie ihre eigenen Grenzen nicht erkennen oder überschreiten, indem sie die Begutachtung von Personen übernehmen, mit deren Problemhintergrund sie keine beruflichen Erfahrungen gemacht haben und für deren Beurteilung sie nicht über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen, was wiederum von den Vertretern der anderen Professionen nicht erkannt wird, weil ihnen nicht klar ist, welche spezielle psychologische Fachkompetenz für die Bearbeitung des betreffenden Falles erforderlich ist. Nicht selten kommt es vor, dass sich Akteure einer Profession zu Fragen äußern, deren Beantwortung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Profession fällt.

Ein Beispiel: Ein Sozialpädagoge bescheinigt einer Mutter, dass sie an einer Borderlineerkrankung leide, eine Diplom-Pädagogin ohne psychotherapeutische Approbation und ohne klinische Erfahrung diagnostiziert bei einem Kind eine Posttraumatische Belastungsstörung, ein Diplom-Psychologe übernimmt einen »Vermittlungsauftrag« in Form einer lösungsorientierten Begutachtung, für die ein Mediator besser geeignet wäre, eine Mediatorin übernimmt einen Vermittlungsauftrag, obwohl bei einer Partei eine schwere seelische Störung nachgewiesen ist.

Können Sie vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen Ihre Thesen zur »sekundären Kindeswohlgefährdung« und zur Gefahr der Ausgrenzung der Kinder kurz erläutern?

Prof. Tewes: Je mehr Akteure mit unterschiedlichen Kompetenzen und Aufträgen in die Suche nach Regelungen eingebunden werden, umso stärker werden die Kinder durch Befragungen und die häufig damit verbundene Notwendigkeit, sich den Eltern gegenüber rechtfertigen zu müssen, belastet. Häufig sind sie durch diesen Loyalitätskonflikt überfordert und reagieren mit Auffälligkeiten, die ausschließlich auf das Verfahren selbst und weniger auf das Verhalten der Eltern zurückzuführen sind. Grundsätzlich haben sich gerichtliche Regelungen vorrangig an den Belangen und Bedürfnissen der Kinder (sog. »Kindeswohlprinzip«) zu orientieren und weniger an den Rechten der Eltern oder dem Bedürfnis nach Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens (z.B. mangelnde Rechtstreue, Verantwortung für das Scheitern der familiären Beziehung).

Daher ist das Gericht verpflichtet, die Kinder bei der Suche nach Regelungen mit einzubeziehen. Das Kind wird nicht mehr nur als »Objekt« gesehen, um das gestritten wird, sondern es wird ihm auch das Recht auf eine eigene aktive Rolle in dem Verfahren eingeräumt. Wenn das Gericht, das über Anträge zur elterlichen Sorge oder Regelung des Umgangs zu entscheiden hat, den Eltern eine gemeinsame Beratung oder Mediation vorschlägt oder gar zur Auflage macht oder eine lösungsorientierte Begutachtung mit dem Ziel in Auftrag gibt, auf ein elterliches Einvernehmen hinzuwirken, besteht die Gefahr, dass nach Regelungen gesucht wird, ohne dass das betroffene Kind aktiv in die Suche einbezogen wird.

Wie kann den von Ihnen dargestellten Problemen in familienrechtlichen Verfahren sinnvoll entgegengewirkt werden?

Prof. Tewes: Hierzu möchte ich nur einige Stichworte in die laufende Diskussion einbringen:

1. Eine stringente Anwendung des geltenden Verfahrensrechtes:

Den meisten Eltern ist klar, dass es im Konfliktfall meistens keine »gerechte« Lösung im Sinne eines salomonischen Urteils geben kann. Als besonders »ungerecht« erleben sie es jedoch, wenn gerichtliche Beschlüsse unter grober Missachtung der verbindlichen verfahrensrechtlichen Regeln zustande kommen. Typische Beispiele sind Überschreitungen der Befugnisse bei einzelnen professionellen Akteuren, grobe Mängel bei der Beweisführung oder bei Sachverständigen auch die eigenmächtige Ausweitung oder Umformulierung der gerichtlichen Beweisfrage und unzulässige Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Kinder und Eltern.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidungssuche einen großen Ermessensspielraum. Den meisten Verfahrensbevollmächtigten ist klar, dass kaum eine Möglichkeit besteht, einen richterlichen Beschluss aufheben zu lassen, der auf verfahrensrechtlich korrekter Art und Weise zustande gekommen ist. Daher ist das Denken und Handeln der Parteien im Verfahren in hohem Maß darauf fixiert, nach formalen Fehlern und Mängeln zu suchen, mit denen sich gegebenenfalls ein Widerspruch begründen lässt. Daraus entstehen zahlreiche Folgekonflikte und »Nebenkriegsschauplätze«, die das Verfahren in die Länge ziehen.

2. Eine verfahrensoptimierende Steuerung der Kooperation/Kommunikation beteiligter Professionen:

An verschiedenen Gerichtsstandorten wurden regionale Arbeitskreise mit Vertretern aus den

verschiedenen Professionen gegründet, in denen Vorschläge entwickelt und erprobt wurden, wie sich die interdisziplinäre Verständigung und Kooperation verbessern lässt, z.B. das »Cochemer Modell« oder die »Hannoversche Familienpraxis«. Ein besonderes Anliegen dieser Initiativen ist die Reduzierung des konfliktverschärfenden Verhaltens. Günstigenfalls können Eltern dabei in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung gestärkt (Empowerment-Prinzip) und das Verfahren beschleunigt werden.

Im ungünstigen Fall können Eltern sich genötigt fühlen, sich dem Druck der geballten Expertenmeinung zu beugen, was dann insbesondere zu Lasten von Eltern mit geringer Fähigkeit zur Selbstbehauptung oder Eltern aus sozialen Randgruppen geht, die ihre eigenen Interessen bei der Suche nach vernünftigen Regelungen nicht kritisch und eigenständig vertreten können. Solche Arbeitsbündnisse scheinen mir gegenwärtig noch nicht hinreichend den Ansprüchen zu genügen, die man aus Sicht eines professionellen Qualitätsmanagements stellen könnte.

3. Die Weiterbildung der beteiligten Professionen:

Das Tätigkeitsfeld, auf dem hier die Akteure verschiedener Professionen miteinander zu tun haben, ist einem stetigen Wandel unterworfen, sowohl im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Es reicht nicht aus, wenn sich jede Profession darüber auf dem Laufenden hält, was es in ihrem Fachgebiet an Neuerungen und Fortschritten gibt. Manche Reibungsverluste zwischen den Akteuren ließen sich vermeiden, wenn jeder besser über die Aufgaben und die Arbeitsweise der anderen informiert wäre. So bleibt beispielsweise die gutachterliche Tätigkeit für die anderen Professionen immer noch recht intransparent.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, fachübergreifende Basiskompetenzen zu vermitteln, beispielsweise für lösungsorientiertes Fragen, für die Exploration von Kindern oder für das Konfliktmanagement. Weitere Themen von fachübergreifendem Interesse sind die verschiedenen Regelungsmodelle (z.B. Residenz- und Wechselmodell), die Diskussion um den Kindeswohlbegriff, die besonderen Anforderungen bei hocheskalierten Familienrechtsauseinandersetzungen und die Betreuung und Begleitung von Kindern im Trennungskonflikt der Eltern oder spezifischere Themen wie die Methoden der Risikobewertung oder der Schutz und die eventuelle Einschränkung der Persönlichkeitsrechte von Eltern und Kindern. Das BVerfG mahnt außerdem an, dass stets zu vermeiden sei, dass die durch den Verfahrensablauf und durch behördliche Maßnahmen verursachten Belastungen der Kinder nicht größer sind als die Nachteile der fallspezifischen Regelungsalternativen (Problem der »sekundären Kindeswohlgefährdung«). Umso wichtiger ist, dass sich die verantwortlichen Akteure Gedanken darüber machen wie dieses Gefährdungsrisiko vermindert werden kann.

Herr Prof. Tewes, herzlichen Dank für dieses Gespräch.

(Das Interview führte Claudia Ernestus, Mediatorin, Coach, Verfahrensbeistand; Fachjournalistin für Recht, Mediation u. Psychotherapeutische Verfahren)

Hinweis: Lesen Sie eine Rezension des neuen Buches von Prof. Dr. Uwe Tewes »Psychologie im Familienrecht zum Nutzen oder Schaden des Kindes?« in der ▶ Ausgabe 68 von ▶ »Spektrum der Mediation«.

▶ J. G. Heim